Elbingische Anzeigen

von

Handlungs- ökonomischen- historischen und litterarischen Sachen.

48stes Stück. Montag den 16ten Junii, 1788.

Königliche allerhöchste Verordnung, daß binnen dato und dem 1sten August curr. alle im Lande noch vorhandene verbotene fremde Waaren bey Strafe der Confiskation ausser Landes geschafft werden sollen.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König v. Preussen rc. Thun kund und fügen hiedurch jedermann zu wissen: Ob wir gleich seit dem Antritt Unserer Regierung sorgfältig bemüht gewesen, die Landesfabriken und Manufakturen, in Verbindung mit der Handlung, gleich Unsern glorwürdigen Vorfahren, auf alle nur mögliche Weise zu unterstützen, und nur noch vor kurzem öffentlich zu deklariren geruhet haben: daß Wir solche für keinen Preis sinken lassen wollen. So haben Wir dennoch höchstmißfällig in Erfahrung

bringen

bringen müssen, daß Unsere landesväterliche Absicht von sehr vielen auf eine unverantwortliche Weise mißverstanden wird, und man fast überall mit der Idee eines freien Handels mit verbotenen fremden Fabrikwaaren, zum Gebrauch im Lande selbst, sich täusche, auch daß nicht nur von allen möglichen verbotenen Waaren heimliche Vorräthe vorhanden, sondern auch sehr viel dergleichen Waaren ungescheut mit dem Zeichen der einländischen Fabrikation versehen, eingebracht und öffentlich verkauft werden, woraus denn die Folge entstanden, daß bey den einländischen Fabriken viele hundert Stühle bloß wegen Mangel des Absatzes der einländischen Fabrikwaaren leer stehen, und die besten Arbeiter zur Auswanderung gezwungen werden. Wenn Wir nun allergnädigst wollen, daß diesem zum Ruin der Landesfabriken und des Nationalgewinnstes gereichenden Schleichhandel nicht ferner nachgesehen, sondern daß diejenigen von Unsern Staaten, wo Verbote fremder Waaren zum Detail-Handel und Gebrauch im Lande vorhanden, mit einemmale von dergleichen fremden Waaren gereiniget werden sollen, so wird jedermann, besonders aber das handelnde Publikum, hiermit verwarnet, sich mit dergleichen verbotenem Handel nicht weiter zu befassen, sondern sich auch von allen verbotenen fremden Waaren binnen hier und dem 1sten August dieses Jahres durch deren Verkauf und Versendung ausser Landes ohnfehlbar loßzumachen, weil nach Verlauf dieses Termins ganz unvermuthete Untersuchungen in den Häusern und Läden, wo dergleichen befindlich sind, werden vorgenommen werden. Sollten sich nun alsdann fremde zum einländischen Debit verbotene, aber mit einländischen Fabrikationszeichen, Accisesiegeln oder sonst versehene oder nicht versehene Waaren vorfinden, so haben die Uebertreter zu gewärtigen, daß diese verbotene Waaren nicht nur werden weggenommen, sondern sie überdem nach Maaßgabe des Accise-Strafedikts vom 26. März 1787 bestraft werden sollen. Damit aber diese Visitationes mit Ordnung und gehörigen Nachdruck geschehen mögen, so sollen solche in grossen Städten durch die Accise- und Zolldirektiones mit Einverständniß des Polizey-Direktorii oder Magistrats, welche vorher darüber ganz im Stillen sich zu koncertiren haben, in kleineren Städten aber durch die Provinzialinspektores oder Acciseämter, wenn selbige vorher mit dem Magistrat dieserhalb gehörige Rücksprache genommen und in beyden Fällen mit Zuziehung sachverständiger Fabrikanten und Schaumeister, wo dergleichen vorhanden, jedesmal unvermuthet vorgenommen, auch diejenigen Waaren, so von den Messen und Märkten oder sonst wieder zurückkommen, oder zum Verkauf eingehen, von Seiten der Acciseämter, nicht etwa durch Nachsehung und Auspackung einiger Stücke obenhin visitiret, sondern auf das genaueste revidiret, und sämmtliche Kisten, Fässer und Collis jedesmal völlig ausgepackt, und die darinn befindlichen Waaren sämmtlich genau nachgesehen werden. In grossen Städten behalten Wir Uns vor, Behufs der Visitationes nöthigen Falls eine geheime Committeé mit der erforderlichen Autorität versehen, anordnen zu lassen. Wir befehlen demnach Unserm Generaldirektorio, besonders aber Unserm General-Accise- und Zolldepartement, denen Krieges und Domainenkammern, Accise- und Zolldirektionen und denen davon ressortirenden

Accise-

Accise- und Zollbedienten, Commissarius locorum, Magisträten, auch Policeydirektoribus hierdurch in Gnaden, diese Verordnung überall gehörig zur Publikation zu bringen und auf deren genaueste Befolgung mit allem Nachdruck zu halten.

Es verstehet sich von selbst, daß hier nur die Rede von einem freien Handel mit fremden verbotenen Fabrikenwaaren zum Debit und Gebrauch im Lande seyn könne, immassen Wir den Oekonomie- und Durchhandel Unserer getreuen Unterthanen mit dergleichen auswärtigen Waaren nach fremden Landen, und zwar en gross, auf alle nur mögliche, jedoch den Landesfabriken im geringsten nicht nachtheilige Weise, befördert wissen wollen, so wie Wir auch allbereits verfüget haben, daß in denen Provinzen Preussen und Schlesien, wo zum Besten der Handlung mit fremden Nationen in der bisherigen Handlungsart einiger Städte Abänderungen nothwendig sind, solche nach gründlich untersuchter Sache vorgenommen und die erforderliche nähere Einrichtung getroffen werden sollen. Zur Urkunde dessen haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und mit dem Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 21sten May 1788.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Gr. v. Blumenthal. v. Gaudi. v. Werder. Gr. v. Arnim.
v. Mauschwitz. Gr. v. Schulenburg.

Anekdoten.

Es wurde einst in einer Stadt eine Comödie aufgeführt, von der ein Kenner vorhergesagt hatte, daß es sicherlich würde ausgepfiffen werden. Nun fand das Stück zwar keinen Beyfall, aber ausgepfiffen ward es doch nicht. Sehen sie wohl, sagte jemand zu dem Kenner, daß ihre Prophezeihung nicht eintrifft? O, antwortete dieser, die Zuschauer hätten gewiß gepfiffen, wenn das Stück nur um ein Haar besser gewesen wäre; aber so viel sehen sie wohl ein, mein Herr! wenn man jähnt, kann man nicht pfeiffen.

Unzufrieden mit sich und der Welt, schrieb ein junger Mensch an die Statue des Stillschweigens im Thiergarten zu Berlin folgenden Vers eines Dichters:

Sie ists nicht werth so eine Welt
wie diese, daß man ihr eine Thräne
weint.

Wenige Tage darauf sah dieses ein anderer für den die Welt mehr Reiz hatte, dieser schrieb darunter.

Zu schön mein Freund, für eine fade
Thräne.
Bleibt sie mir stets die beste Welt.

Nach einiger Zeit schrieb ein dritter unter diesen:

Freund! kennest du den Werth der
Thränen?
Gern gäbst du Welten für sie hin.

Endlich entschied ein vorübergehender mit der Welt sattsam bekannter Alter, diesen Streit durch folgendes Urtheil:

Euch Narren dieser besten Welt,
Dem einem, dem sie wohl
Dem andern, dem sie nicht gefällt,
Euch geb ich diesen Schluß zu fassen
Wem sie gefällt, der bleibe hier,
Wem nicht, der kann sie ja verlassen
Was mich betrifft, ich bleibe hier.

Nach

Nach Danzig.
Isaac Ascher, 5 Gefäße mit 245 Faß Gallmay.

Wechsel-Cours. Königsberg, den 13. Junii 1788.

Amsterdam	41 Tage	1 L. vls.	=	310		gr.
—	71 —		=	308	1/2	gr.
Hamburg	3 Wochen	1 Rthlr. bco.	=	138		gr.
—	6 —	=	=	137	1/2	gr
Rändige holländische Dukaten	=	=	=	fl. 9	12	gr.
Unrändige dito	=	=	=	9	3	gr.
Alberts-Thaler rändig	=	=	=	4	15	1/2
dito alte	=	=	=	4	13	

Elbingsche Speicher-Getreide-Preise bey Last.

Weizen weisse Poln.	—	—	Pfd.	— bis —			Fl.
dito. hochbunte dito.	—	128	—	300	—	295	
dito. bunte Thornsche	—	126	—	285	—	275	
dito. Werder und Höchsche	—		—	265	—	260	
dito. brandspitzige	—	—	—	—		—	
Roggen reine Poln.	—	120	—	195	—	190	
Gerst frische	—	103	—	130	—	—	
dito. alte	—	95	—	120	—	—	
Haber	—	—	—	80	—	—	
Erbsen weisse frische	—	—	—	240	—	220	
dito. graue frische	—	—	—	250	—	230	
Malz	—	—	—	135	—	—	